

Fakultätsordnung
der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät

Ordnung der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Vom 19. August 2003

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 25 Abs. 4 des Hochschulgesetzes vom 14. März 2000 (GV.NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Art. 5 des Studienkonten- und finanzierungsgesetzes vom 28. Januar 2003 (GV.NRW S.36 ff.) und der Verfassung der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 4. Februar 1991, zuletzt geändert durch die zweite Ordnung zur Änderung der Verfassung vom 11. April 2002 - Amtliche Bekanntmachung der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, 32. Jg. Nr. 7 vom 17. April 2002 - hat die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Grundlagen

§ 1 Allgemeines

II. Mitglieder, Angehörige und Organe

§ 2 Mitglieder und Angehörige

§ 3 Organe der Fakultät und Erweiterter Fakultätsrat

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder und Angehörigen

III. Verfahrensregeln

§ 5 Einberufung, Vorsitz, Beschlußfähigkeit

§ 6 Stimmrecht

§ 7 Wahlen und Abstimmungen

§ 8 Öffentlichkeit, nichtöffentliche Beratungen und Vertraulichkeit

IV. Leitung der Fakultät

§ 9 Das Dekanat

§ 10 Stellung der Mitglieder des Dekanates

V. Fakultätsrat und Erweiterter Fakultätsrat

- § 11 Fakultätsrat
- § 12 Wahl und Konstituierung des Fakultätsrates
- § 13 Erweiterter Fakultätsrat
- § 14 Sitzungen des Fakultätsrates
- § 15 Tagesordnung und Beratung
- § 16 Antragsrecht und Sondervotum
- § 17 Protokollführung

VI. Berufungen und Ernennungen

- § 18 Berufungsverfahren
- § 19 Verfahren zur Ernennung zur Hochschuldozentin oder zum Hochschuldozenten, Verleihung der Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin“ oder „außerplanmäßiger Professor“
- § 20 Verfahren zur Verleihung der Bezeichnung „Honorarprofessorin“ oder „Honorarprofessor“

VII. Ausschüsse und Kommissionen

- § 21 Ausschüsse
- § 22 Kommissionen
- § 23 Bildung von Fachkommissionen
- § 24 Aufgabe der Fachkommissionen
- § 25 Fachgruppenvorsitzende, Fachgruppenvorsitzender
- § 26 Sitzungen der Ausschüsse und Kommissionen

VIII. Wissenschaftliche Einrichtungen (Institute)

- § 27 Institute
- § 28 Vorstand der Institute
- § 29 Geschäftsführende Direktorin, Geschäftsführender Direktor

IX. Änderung und Inkrafttreten

- § 30 Änderung der Fakultätsordnung
- § 31 Inkrafttreten

I. Grundlagen

§ 1 Allgemeines

(1) Die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät erfüllt die Universitätsaufgaben gemäß §§ 2, 33 Universitätsverfassung (UV) in den Disziplinen, die den Bereichen der Mathematik, Informatik, Physik, Astronomie, Chemie, Erdwissenschaften, Biologie und Pharmazie zugeordnet sind.

(2) Aufgabe der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät ist im Rahmen dieser Disziplinen insbesondere

1. die Förderung der Forschung einschließlich der interdisziplinären Zusammenarbeit mit Fächern in wissenschaftlichen Einrichtungen innerhalb und außerhalb der Universität,
2. die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses,
3. die Organisation von Lehre und Studium, wobei die Vollständigkeit des Lehrangebots entsprechend den Erfordernissen der Studien- und Prüfungsordnungen gewährleistet wird und das Lehrangebot zwischen den Fächern abgestimmt wird,
4. die Fachstudienberatung.

Die Fakultät erfüllt diese Aufgaben durch ihre Organe und Einrichtungen. Das zuständige Organ kann für bestimmt zu bezeichnende Aufgaben besondere Beauftragte bestellen.

(3) Die Fakultät führt ihr eigenes hergebrachtes Siegel (Anlage 1). Als Farbe der Fakultät wird Blau verwandt.

(4) Urkunden der Fakultät werden durch die Dekanin oder den Dekan ausgefertigt. Die Ausfertigung der Prüfungszeugnisse wird von der jeweiligen Prüfungsordnung geregelt.

II. Mitglieder, Angehörige und Organe

§ 2 Mitglieder und Angehörige

(1) Die Mitglieder der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät sind die der Fakultät zugeordneten Mitglieder der Universität, insbesondere das an ihr hauptamtlich und hauptberuflich tätige wissenschaftliche Personal,

das Personal aus Technik und Verwaltung und die im Hauptfach eines von der Fakultät angebotenen Studiengangs eingeschriebenen ordentlichen Studierenden.

(2) Mit Zustimmung der betroffenen Fakultäten kann ein zum wissenschaftlichen Personal gehörendes Mitglied auch Mitglied in mehreren Fakultäten sein. Das Wahlrecht kann nur in einer Fakultät bzw. in einem Wahlkreis ausgeübt werden.

(3) Die Zuordnung der Mitglieder zur Gruppe

1. der Professorinnen und der Professoren,
2. der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
3. der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus Technik und Verwaltung,
4. der Studierenden

bestimmt sich nach den für die Zuerkennung des Wahlrechtes maßgeblichen Umständen und wird in der Regel anhand der Wählerverzeichnisse festgestellt. Außerplanmäßige Professorinnen und Professoren, die an der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät hauptberuflich tätig sind, werden stets der Gruppe der Professorinnen und Professoren zugeordnet.

Ist der von Studierenden gewählte Studiengang oder sind die gewählten Studiengänge mehreren Fakultäten zugeordnet, ist gemäß den Bestimmungen der Einschreibungsordnung die Fakultät zu wählen, in der das Wahlrecht ausgeübt wird. Die Zuordnung steht unter dem Vorbehalt einer späteren Änderung der Wahlordnungen.

(4) Angehörige der Fakultät sind ihre

- entpflichteten und im Ruhestand befindlichen Professorinnen und Professoren,
- Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren,
- außerplanmäßigen Professorinnen und Professoren,
- Privatdozentinnen und Privatdozenten,
- Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftler,
- nebenberuflich tätige Lehrbeauftragte und Hilfskräfte,
- Doktorandinnen und Doktoranden, Examenskandidatinnen und Examenskandidaten

soweit sie nicht bereits Mitglieder nach Abs. 1 sind. Angehörige sind auch die in Lehrveranstaltungen der Fakultät aufgenommenen Zweithörerinnen und -hörer und Gasthörerinnen und -hörer.

(5) Die Zuordnung von Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftlern zur Fakultät erfolgt durch ein habilitiertes Mitglied oder einen habilitierten Angehörigen der Fakultät; die Zuordnung von Doktorandinnen und Doktoranden erfolgt durch die Begründung eines Betreuungsverhältnisses zu einem habilitierten

Mitglied oder zu habilitierten Angehörigen der Fakultät. Die Zuordnung ist in beiden Fällen der geschäftsführenden Direktorin oder dem geschäftsführenden Direktor der zuständigen Einrichtung anzuzeigen.

(6) Mit einem Wechsel an eine andere Fakultät erlischt die Eigenschaft als Mitglied oder Angehöriger, bei Zweit- und Gasthörerinnen und -hörern endet die Eigenschaft mit der planmäßigen Beendigung der maßgebenden Lehrveranstaltung.

§ 3

Organe der Fakultät und Erweiterter Fakultätsrat

Organe der Fakultät sind

1. das Dekanat,
2. der Fakultätsrat, auch in der Besetzung des erweiterten Fakultätsrates.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder und Angehörigen

(1) Soweit die allgemeinen Gesetze keine Regelungen enthalten, richten sich die Rechte und Pflichten der Mitglieder und Angehörigen nach dem Dienstrecht, der Universitätsverfassung, den Universitätsordnungen und den Ordnungen und Beschlüssen der Fakultät.

(2) Geschäftsführende Institutsdirektorinnen oder geschäftsführende Institutsdirektoren haben bei einer über drei Tage hinausgehenden Abwesenheit dem Dekanat die Regelung ihrer Vertretung anzuzeigen.

(3) Habilitierte Mitglieder und habilitierte Angehörige sind berechtigt, selbständig Lehrveranstaltungen anzubieten und bis zur Erreichung der Altersgrenze einer Professorin oder eines Professors verpflichtet, solche in einem Mindestumfang von zwei Semesterwochenstunden durchzuführen. Eine Unterbrechung der Lehrtätigkeit bedarf der Genehmigung des Fakultätsrates und kann jeweils für höchstens zwei Semester beantragt werden.

(4) Entpflichtete und in den Ruhestand versetzte Professorinnen und Professoren können mit Zustimmung des Vorstandes eines Institutes weiterhin die Einrichtungen des Institutes nutzen, an diesem Institut Forschung betreiben und Drittmittelprojekte durchführen. Der Vorstand kann ihnen im Rahmen der vorhandenen Mittel die Nutzung von Räumen und Geräten gestatten und gegebenenfalls auch Sachmittel oder Personal für ihre Arbeit zuweisen. Die Zuweisung kann befristet werden.

Für ihre Betätigung gelten die übrigen für die Forschung und Lehre von Mitgliedern gültigen Rechtsvorschriften.

(5) Neu berufene Professorinnen und Professoren haben die Verpflichtung, eine öffentliche Antrittsvorlesung zu halten. Entsprechendes gilt bei Habilitationen und Umhabilitationen.

III. Verfahrensregeln

§ 5

Einberufung, Vorsitz, Beschlussfähigkeit

(1) Vorsitzende oder Vorsitzender des Fakultätsrates und des Dekanats sind Dekanin oder Dekan. Im übrigen gelten die §§ 10 und 11 UV ; soweit der Vorsitz eines Gremiums nicht durch Verfassung oder Fakultätsordnung geregelt ist, ist er bei Einrichtung des Gremiums zu bestimmen.

(2) Die ordnungsgemäß einberufenen Gremien der Fakultät sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist, sofern nicht in den anzuwendenden Rechtsvorschriften eine abweichende Regelung getroffen wird. Die Beschlussfähigkeit des Fakultätsrates ist bei Eröffnung der Sitzung von Amts wegen festzustellen und gilt, bis die Beschlussunfähigkeit auf Antrag eines in der Sitzung anwesenden Mitglieds festgestellt ist. Der Antrag muss spätestens vor Beginn einer Abstimmung gestellt werden.

(3) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden, so ist das Gremium in der zur Beratung derselben Angelegenheit neu einberufenen Sitzung unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung muss hierauf ausdrücklich hingewiesen werden.

§ 6

Stimmrecht

(1) Wenn Mitglieder oder Angehörige durch die Mitwirkung an Entscheidungen, Abstimmungen und Beratungen der Organe, Gremien und Funktionsträger der Fakultät als Beteiligte einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil erlangen können, sind sie nach der Vorschrift des § 13 Abs. 1 UV von der Mitwirkung ausgeschlossen. Die Folgen einer gleichwohl erfolgten Mitwirkung richten sich nach der gleichen Vorschrift.

(2) Bei Entscheidungen über Prüfungsleistungen einschließlich Habilitationen und Promotionen steht das Stimmrecht nur Personen zu, die die betreffende Prüfung abgelegt oder den zu verleihenden oder einen entsprechenden Grad erworben oder Planstellen inne haben, deren Besetzung die besondere Qualifikation gemäß § 46 Abs. 1 Nr. 4 HG erfordert.

(3) In Angelegenheiten der Lehre und der Forschung mit Ausnahme der Berufung von Professorinnen und Professoren haben die dem Fakultätsrat oder seinen Kommissionen und Ausschüssen angehörenden Mitglieder der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus Technik und Verwaltung Stimmrecht, soweit sie entsprechende Funktionen in der Hochschule wahrnehmen und über besondere Erfahrungen im jeweiligen Bereich verfügen. Über das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 1 entscheidet die oder der jeweilige Vorsitzende zu Beginn der Amtszeit des Gremienmitglieds und in Zweifelsfällen das Rektorat.

§ 7

Wahlen und Abstimmungen

(1) Wahlen und Abstimmungen erfolgen in der Regel durch Handzeichen. Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes hat die Wahl oder Abstimmung geheim zu erfolgen; dies gilt nicht für Geschäftsordnungsanträge. Entscheidungen in Personalangelegenheiten erfolgen in geheimer Abstimmung.

(2) Die einfache Mehrheit liegt vor, wenn mehr Ja- als Nein-Stimmen abgegeben wurden. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.

(3) Die Mehrheit bzw. Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten liegt vor, wenn die Zahl der Ja-Stimmen größer als die Hälfte der anwesenden Stimmberechtigten ist bzw. mindestens zwei Drittel von ihnen erreicht. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden als Nein-Stimmen gezählt.

(4) Die Mehrheit bzw. Zweidrittelmehrheit der Stimmberechtigten eines Gremiums liegt vor, wenn die Zahl der Ja-Stimmen größer als die Hälfte der Stimmberechtigten ist bzw. mindestens zwei Drittel von ihnen erreicht.

(5) Entscheidungen, die die Forschung oder die Berufung von Professorinnen und Professoren unmittelbar berühren, bedürfen außer der Mehrheit des Gremiums der Mehrheit der dem Gremium angehörenden Professorinnen und Professoren. Kommt danach ein Beschluß auch im zweiten Abstimmungsgang nicht zustande, so genügt für eine Entscheidung die Mehrheit der dem Gremium angehörenden Professorinnen und Professoren.

Bei Berufungsvorschlägen ist die Mehrheit des Gremiums berechtigt, ihren Vorschlag als weiteren Berufungsvorschlag vorzulegen.

(6) Bei Entscheidungen des Erweiterten Fakultätsrates werden bei einer Abstimmung nur die Mitglieder als anwesend im Sinne der vorstehenden Regelungen berücksichtigt, die durch die Abgabe einer Stimme mitgewirkt haben.

(7) Soweit Rechtsvorschriften nichts anderes vorschreiben, ist ein Antrag angenommen, wenn er die einfache Mehrheit erhalten hat.

(8) Bei Angelegenheiten, die durch Abstimmung entschieden wurden, kann in derselben Sitzung nur dann erneut in die Beratung eingetreten und ggf. die Abstimmung wiederholt werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten dem zustimmen.

§ 8

Öffentlichkeit, nichtöffentliche Beratungen und Vertraulichkeit

(1) Die Sitzungen des Fakultätsrates sind für die Mitglieder und Angehörigen der Fakultät nach Maßgabe der verfügbaren Plätze öffentlich. Die übrigen Fakultäts-gremien tagen nicht öffentlich.

(2) Durch Beschluß kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Anträge auf Ausschluß der Öffentlichkeit dürfen nur in nichtöffentlicher Sitzung begründet, beraten und mit der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten entschieden werden. Personal- und Berufsangelegenheiten, Prüfungssachen sowie Habilitationen und Promotionen werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt.

(3) Über nichtöffentliche Sitzungen der Gremien haben die Mitglieder die Vertraulichkeit der Beratungen im einzelnen gegenüber jedermann zu wahren. Sie sind zur Verschwiegenheit auch über das Ergebnis der Beratungen gegenüber jedermann verpflichtet, wenn die Angelegenheit mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen für vertraulich erklärt worden ist. Im übrigen sollen sie die Gruppen, die sie repräsentieren, in eigener Verantwortung informieren.

(4) Die Mitglieder und Angehörigen der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät sind zur Verschwiegenheit in Angelegenheiten verpflichtet, die ihnen als Trägerinnen oder Träger eines Amtes oder einer Funktion bekannt geworden sind und deren Vertraulichkeit sich aus Rechtsvorschriften, aufgrund besonderer Beschlußfassung des zuständigen Gremiums oder aus der Natur des Gegenstandes ergibt.

Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit besteht auch nach Beendigung eines Amtes oder einer Funktion sowie nach Beendigung der Zugehörigkeit zur Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn.

IV. Leitung der Fakultät

§ 9 Das Dekanat

(1) Die Fakultät wird von einem Dekanat geleitet. Es führt die Geschäfte der Fakultät in eigener Zuständigkeit.

(2) Das Dekanat besteht aus der Dekanin oder dem Dekan als Vorsitzende oder als Vorsitzender und drei Personen im Amt `ProdekaninA oder `ProdekanA. Dekanin oder Dekan und zwei weitere Mitglieder müssen der Gruppe der Professorinnen und Professoren angehören. Eine Prodekanin oder ein Prodekan kann aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter gewählt werden. Im Dekanat soll die Fächervielfalt der Fakultät angemessen repräsentiert werden.

(3) Die Dekanin oder der Dekan vertritt die Fakultät innerhalb der Hochschule. Die Dekanin oder der Dekan wird von einer dazu bestellten Prodekanin oder einem dazu bestellten Prodekan aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren vertreten. Die Dekanin oder der Dekan vertritt Entscheidungen des Dekanats verantwortlich gegenüber dem Fakultätsrat. Unbeschadet der Entscheidungszuständigkeit des Dekanates ist

- eine Prodekanin oder ein Prodekan als Studiendekanin oder Studiendekan für die Aufgaben gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 3 und 4 zuständig,
- eine Prodekanin oder ein Prodekan für die Forschung und die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses zuständig,
- eine Prodekanin oder ein Prodekan für die Mittelplanung und -verwaltung der Fakultät zuständig und hat den Vorsitz in der Finanzkommission der Fakultät.

(4) Die Mitglieder des Dekanats werden vom Fakultätsrat mit der Mehrheit der Stimmen des Gremiums aus den Mitgliedern der Fakultät gewählt. Unmittelbare Wiederwahl ist einmal zulässig. Die Wahl erfolgt geheim und ohne Aussprache. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen des Fakultätsrates erreicht. Wird diese Mehrheit auch im zweiten Wahlgang nicht erreicht, so findet ein dritter Wahlgang als Stichwahl zwischen den beiden Kandidierenden mit der höchsten Stimmzahl statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden zu ziehende Los.

(5) Die Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppen im Fakultätsrat und jede Fachgruppe können dem Fakultätsrat Kandidatinnen oder Kandidaten für das Amt der Dekanin oder des Dekans vorschlagen. Die Kandidatinnen und Kandidaten stellen sich dem Fakultätsrat in einer öffentlichen Sitzung des Erweiterten Fakultätsrats vor, die wenigstens 3 Wochen vor der Wahl stattfindet.

(6) Das Amt der Dekanin oder des Dekans kann nur aus wichtigen Gründen abgelehnt werden. Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet der Fakultätsrat.

(7) Die Dekanin oder der Dekan schlägt Kandidaten für die jeweils zu wählenden weiteren Mitglieder des Dekanats vor. Wurde innerhalb eines Zeitraumes von 3 Monaten nach dem Ausscheiden einer Prodekanin oder eines Prodekans dem Fakultätsrat kein Vorschlag vorgelegt, der zur Besetzung der Vakanz geführt hat, so kann auch eine Gruppe von mindestens drei Mitgliedern des Fakultätsrats Vorschläge machen.

(8) § 19 UV gilt für die Dekanin oder den Dekan und jede Prodekanin oder jeden Prodekan entsprechend.

(9) Die Amtszeit der Dekanin oder des Dekans beträgt ebenso wie die der Prodekaninnen oder Prodekane vier Jahre. Nach Möglichkeit sollen die Amtszeiten von Dekanin oder Dekan und mindestens einer Prodekanin oder einem Prodekan um etwa eine halbe Amtszeit gegeneinander versetzt sein.

(10) Während seiner Amtszeit wird die Dekanin oder der Dekan auf ihren oder seinen Antrag hin von den Prüfungsverpflichtungen, außer den laufenden, und Lehrverpflichtungen entsprechend der landesrechtlichen Regelung befreit; die Berechtigung zu Forschung, Lehre und Prüfung bleibt unberührt. Dies gilt entsprechend für die Prodekaninnen oder Prodekane.

(11) Das Dekanat erstellt für sich eine Geschäftsordnung, die insbesondere das Beschlussfassungsverfahren des Dekanats regelt und in der die Vertretung der Dekanin oder des Dekans festgelegt wird. Die Geschäftsordnung wird in der Fakultät öffentlich bekannt gemacht. Die Geschäftsordnung bedarf der Zustimmung des Fakultätsrats.

(12) Das Dekanat verteilt die der Fakultät zugewiesenen Stellen und Mittel innerhalb der Fakultät gemäß § 103 Abs. 2 HG. Es erstellt im Zusammenwirken mit dem Fakultätsrat den Entwicklungsplan der Fakultät als Beitrag zum Hochschulentwicklungsplan und ist insbesondere verantwortlich für die

Durchführung der Evaluation nach § 6 HG, für die Vollständigkeit des Lehrangebots und die Einhaltung der Lehrverpflichtung sowie für die Studienorganisation; es ist für die Organisation und die Funktion der Prüfungsorgane der Fakultät gemäß den Prüfungsordnungen verantwortlich; es gibt nach Anhörung der Betroffenen bzw. der betroffenen Einrichtungen die hierfür erforderlichen Weisungen. Es erstellt die Entwürfe der Studien- und Prüfungsordnungen.

(13) In Fällen, in denen die Entscheidung nicht aufgeschoben werden kann, hat das Dekanat auch in den der Beschlußfassung des Fakultätsrates unterliegenden Angelegenheiten von sich aus die notwendigen Maßnahmen zu treffen. Es legt darüber sobald wie möglich Rechenschaft ab und führt erforderlichenfalls die Entscheidung des Fakultätsrates herbei.

(14) Die Dekanin oder der Dekan ist Vorsitzende oder Vorsitzender des Fakultätsrates und des erweiterten Fakultätsrates, bereitet dessen Sitzungen vor und führt dessen Beschlüsse aus. Sie oder er ist dem Fakultätsrat über die Ausführung von Beschlüssen rechenschaftspflichtig.

(15) Die Dekanin oder der Dekan vollzieht Habilitationen, Promotionen und verleiht akademische Grade.

(16) Soweit Stellen von wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aus Technik und Verwaltung sowie Mittel für wissenschaftliche und studentische Hilfskräfte der Fakultät weder einer wissenschaftlichen Einrichtung noch einer Professorin oder einem Professor der Fakultät auf Dauer oder auf Zeit zugewiesen sind, führt die Dekanin oder der Dekan die Fachaufsicht über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Hilfskräfte.

(17) Das Dekanat wirkt unbeschadet der Aufsichtsrechte des Rektorats darauf hin, daß die Funktionsträgerinnen und -träger, die Gremien und Einrichtungen der Fakultät ihre Aufgaben wahrnehmen und die Mitglieder und Angehörigen der Fakultät ihre Pflichten erfüllen und ihre Rechte gewahrt werden. Hält es einen Beschluß für rechtswidrig, so führt es eine nochmalige Beratung und Beschlußfassung herbei; das Verlangen nach nochmaliger Beratung und Beschlußfassung hat aufschiebende Wirkung. Wird keine Abhilfe geschaffen, so unterrichtet es unverzüglich das Rektorat.

(18) Die Dekanin oder der Dekan hat für die Erhaltung eines allseitig guten Einvernehmens innerhalb der Fakultät Sorge zu tragen und Streitigkeiten nach Möglichkeit beizulegen.

Auf Wunsch der Beteiligten hat sie oder er Personen ihres Vertrauens hinzuzuziehen. Gegen ihren oder seinen Schlichtungsspruch kann die Rektorin oder der Rektor angerufen werden.

(19) Die Dekanin oder der Dekan oder eine der Prodekaninnen oder einer der Prodekane übernehmen in der Regel den Vorsitz von Fakultätskommissionen. Übernimmt die Dekanin oder der Dekan nicht den Vorsitz, ist sie oder er berechtigt, an den Sitzungen ohne Stimmrecht teilzunehmen. Ansonsten gelten § 5 Abs. 1 sowie § 22 Abs. 2 .

§ 10

Stellung der Mitglieder des Dekanates

(1) Durch die Wahl zur Dekanin oder zum Dekan erlischt das Mandat der Gewählten oder des Gewählten als Vertreterin oder als Vertreter ihrer oder seiner Mitgliedergruppe im Fakultätsrat, Senat und erweiterten Senat; auf ihre oder seine Nachfolge finden die Vorschriften der Wahlordnung über das Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes Anwendung. Während ihrer oder seiner Amtszeit darf die Dekanin oder der Dekan in Ausschüssen und Kommissionen der Fakultät nicht Vertreter ihrer oder seiner Mitgliedergruppe sein; im übrigen bleiben ihre oder seine Rechte unberührt.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Prodekaninnen oder die Prodekane.

V. Fakultätsrat und Erweiterter Fakultätsrat

§ 11

Fakultätsrat

(1) Dem Fakultätsrat obliegt die Beschlußfassung über alle Angelegenheiten der Fakultät, für die nicht die Zuständigkeit des Dekanats oder eine andere Zuständigkeit bestimmt ist. Er ist insbesondere in allen Forschung und Lehre betreffenden Angelegenheiten und für die Beschlußfassung über die Fakultätsordnung und die sonstigen Ordnungen der Fakultät zuständig. Er nimmt die Berichte der Dekanin oder des Dekans entgegen und kann über die Angelegenheiten der Fakultät Auskunft verlangen.

(2) Mitglieder des Fakultätsrates sind:

a) als stimmberechtigte Mitglieder

1. acht Vertreter der Gruppe der Professorinnen und Professoren,
2. zwei Vertreter der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
3. zwei Vertreter der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus Technik und Verwaltung,
4. drei Vertreter der Gruppe der Studierenden.

b) nicht stimmberechtigt

die Mitglieder des Dekanats.

Mit Ausnahme der Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt die Amtszeit der gewählten Mitglieder zwei Jahre; die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr.

(3) Der Fakultätsrat ist insbesondere für folgende nicht übertragbare Angelegenheiten zuständig:

1. die grundsätzlichen Entscheidungen in den Lehre und Forschung betreffenden Angelegenheiten,
2. die Beschlußfassung über die Fakultätsordnung und die sonstigen Ordnungen für die Fakultät,
3. die dem Senat und Rektorat vorzulegende Stellungnahme über die Errichtung, Änderung und Aufhebung von Instituten der Fakultät und ihren Abteilungen sowie ihre Benennung,
4. die Übertragung weiterer Aufgaben an die Institute, die über die bei der Errichtung benannten hinausgehen,
5. die Vereinbarung über die Zuordnung wissenschaftlicher Einrichtungen, die mehreren Fakultäten zuzuordnen sind sowie für die Vereinbarung über Art und Umfang der Beteiligung anderer Fakultäten an diesen Einrichtungen,
6. die dem Rektorat vorzulegenden Vorschläge zur Errichtung, Änderung oder Aufhebung von Betriebseinheiten, die für eine oder mehrere Fakultäten Dienstleistungen erbringen sollen,
7. den Vorschlag, einer Person, die außerhalb der Hochschule tätig ist und die Einstellungs Voraussetzungen nach § 46 HG erfüllt, die mitgliedschaftliche Rechtsstellung einer Professorin oder eines Professors einzuräumen, wenn sie Aufgaben der Hochschule in Forschung und Lehre selbständig wahrnimmt und der Fakultät zugeordnet werden soll,
8. die Vorbereitung der Stellungnahme des Senates, wenn Professorinnen und Professoren, die Mitglieder der Fakultät sind, verpflichtet werden sollen, Lehrveranstaltungen in dem von ihnen vertretenen Fach an einer anderen Hochschule abzuhalten und die entsprechenden Prüfungen abzunehmen,

9. den Vorschlag zur Bestellung einer Vertretung für eine vakante Professur oder ein beurlaubtes Mitglied der Gruppe der Professorinnen und Professoren,
10. einen dem Senat zuzuleitenden Antrag, eine außerhalb der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn befindliche Einrichtung, die wissenschaftliche Aufgaben erfüllt, als wissenschaftliche Einrichtung an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn anzuerkennen.

(4) Vor der Beschlußfassung des Fakultätsrates über Angelegenheiten, die die Struktur der Fakultät insgesamt, eine wissenschaftliche Einrichtung oder Betriebseinheit der Fakultät bzw. fachliche oder dienstliche Belange einer Professorin oder eines Professors berühren, ist der Leitung der betroffenen Einrichtung und den betroffenen Professorinnen oder Professoren Gelegenheit zu geben, an den Beratungen teilzunehmen.

§ 12

Wahl und Konstituierung des Fakultätsrates

- (1) Die Wahl der Vertreter der Mitgliedergruppen im Fakultätsrat ist frei, gleich, geheim und unmittelbar. Sie erfolgt getrennt in Mitgliedergruppen nach einer von der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn erlassenen Wahlordnung.
- (2) Die amtierende Dekanin oder der amtierende Dekan beruft die Mitglieder des neu gewählten Fakultätsrates zum frühestmöglichen Zeitpunkt nach der Wahl zur konstituierenden Sitzung ein.

§ 13

Erweiterter Fakultätsrat

- (1) Der Erweiterte Fakultätsrat ist der um alle Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren, die Mitglieder der Fakultät sind, erweiterte Fakultätsrat. Bei der Berechnung von Mehrheiten werden diese weiteren Mitglieder nur berücksichtigt, soweit sie an der Entscheidung durch Stimmabgabe mitgewirkt haben. Stimmenthaltung gilt als Mitwirkung im Sinne dieses Absatzes.
- (2) Der Erweiterte Fakultätsrat beschließt über Berufungsvorschläge.
- (3) Die Rechtsvorschriften des § 8, der §§ 14 - 16 und des § 17 Abs. 3 bis 6 gelten entsprechend. Die Protokollführerin oder der Protokollführer des Fakultätsrates ist auch Protokollführerin oder Protokollführer des Erweiterten Fakultätsrates.

§ 14

Sitzungen des Fakultätsrates

(1) Die Dekanin oder der Dekan lädt die Mitglieder des Fakultätsrates schriftlich zu Sitzungen ein, wenn es die Geschäfte erfordern. In jedem Semester sollen während der Vorlesungszeit mindestens zwei ordentliche Sitzungen stattfinden.

(2) In der Einladung zu der Sitzung sind die Gegenstände der Tagesordnung anzugeben. Die Einladung soll mindestens sieben Werktage vor der Sitzung abgehen. Die Einladung wird den Mitgliedern und den Personen nach Abs. 6 und 7 zugesandt. Die geschäftsführenden Direktorinnen oder die geschäftsführenden Direktoren der Institute und die Fachschaften in der Fakultät erhalten die Einladung zum Aushang, alle sonstigen Mitglieder des Erweiterten Fakultätsrates zur Information. Wird die Einladungsfrist in dringenden Fällen nicht eingehalten (außerordentliche Sitzung), so sind die Gründe der Verkürzung der Frist in die Einladung und in das Protokoll der Sitzung aufzunehmen.

(3) Beantragt mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Fakultätsrates schriftlich und unter Stellung eines zulässigen Sachantrages mit Begründung die Einberufung, so ist der Fakultätsrat unverzüglich unter Wahrung der Ladungsfrist zu einer ordentlichen Sitzung einzuberufen.

(4) Der Fakultätsrat kann sachkundige Personen zu bestimmten Tagesordnungspunkten hören.

(5) Die Teilnahme an den Sitzungen ist für alle Mitglieder des Fakultätsrates Pflicht. Ist ein Mitglied an der Teilnahme verhindert, so hat es davon unverzüglich die Dekanin oder den Dekan und die zuständige Stellvertreterin oder den zuständigen Stellvertreter zu benachrichtigen.

(6) Die Stellvertreter der Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren und die bei der Wahl zum ersten und zweiten Ersatzmitglied bestimmten Vertreter der Gruppen der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus Technik und Verwaltung und der Studierenden, die Mitglieder der Fakultät im Senat und die Fachgruppenvorsitzenden werden zu den Sitzungen des Fakultätsrates eingeladen und erhalten Gelegenheit zur beratenden Teilnahme.

(7) Die Gleichstellungsbeauftragte der Universität erhält die Einladungen zu den Sitzungen des Fakultätsrates und in den Angelegenheiten gemäß § 30 Abs. 5 UV Gelegenheit zur beratenden Teilnahme.

§ 15

Tagesordnung und Beratung

(1) Die Dekanin oder der Dekan stellt die Tagesordnungspunkte, gegliedert nach öffentlicher und nichtöffentlicher Sitzung, auf. Dabei sind Anträge zur Tagesordnung zu berücksichtigen, die bis zum 10. Werktag vor der Sitzung eingegangen sind. Anträge sind schriftlich zu stellen und müssen den Beratungsgegenstand bestimmt bezeichnen.

(2) Die Dekanin oder der Dekan kann sachkundige Personen zu bestimmten Tagungsordnungspunkten laden. Die Entscheidung über die Anhörung trifft der Fakultätsrat.

(3) Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen oder unter dem Tagesordnungspunkt `VerschiedenesA aufgerufen werden, dürfen nur dann beraten werden, wenn die anwesenden Mitglieder des Fakultätsrates mit Zweidrittelmehrheit zustimmen. Mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder des Fakultätsrates können die Tagesordnung umgestellt oder Gegenstände abgesetzt werden.

(4) Die Dekanin oder der Dekan erteilt den stimmberechtigten Mitgliedern oder den beratend Teilnehmenden in der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort. Sie oder er kann unter besonderen Umständen das Rederecht entziehen. Zur sachlichen Richtigstellung oder zur direkten Erwiderung erteilt die Dekanin oder der Dekan auch außerhalb der Reihenfolge das Wort.

(5) Zur Geschäftsordnung muß das Wort außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilt werden. Ein Antrag auf Schluß der Debatte ist ein Geschäftsordnungsantrag. Geschäftsordnungsanträge sind angenommen, wenn keine Gegenrede erhoben wird. Über sie ist nach einer Gegenrede sofort abzustimmen. Wird dem Antrag auf Schluß der Debatte stattgegeben, so kann eine weitere Wortmeldung zu diesem Verhandlungspunkt nicht zugelassen werden.

§ 16

Antragsrecht und Sondervotum

(1) Antragsrecht haben alle Mitglieder des Fakultätsrates, die Fachgruppenvorsitzenden in Angelegenheiten ihrer Fachgruppe, die Gleichstellungsbeauftragte und die nach § 11 Abs. 4 Geladenen in den sie betreffenden Angelegenheiten.

(2) Jedes überstimmte Mitglied kann seinen abweichenden Standpunkt in einem schriftlichen Sondervotum darlegen. Das Sondervotum ist als Anlage zum Protokoll aufzunehmen. Beschlüssen, die anderen Stellen vorzulegen sind, ist das Sondervotum beizufügen. Das Sondervotum muß in der Sitzung angemeldet, in seinem wesentlichen Inhalt vorgetragen und binnen einer vom Fakultätsrat zu bestimmen, angemessenen Frist der Dekanin oder dem Dekan eingereicht werden. Der Fakultätsrat kann beschließen, daß sein Beschluß an andere Stellen erst weitergeleitet wird, nachdem ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Sondervotum gegeben worden ist.

§ 17 Protokollführung

(1) Über die Beschlüsse der öffentlichen Sitzung des Fakultätsrates wird ein zur Veröffentlichung und zum Versand an alle Mitglieder des Erweiterten Fakultätsrates bestimmtes Ergebnisprotokoll geführt. Das Protokoll ist am Ende der Sitzung des Fakultätsrates vorzulesen und zu genehmigen. Einwände aus der Mitte des Fakultätsrats sind vor der Genehmigung zu klären.

(2) Über den Gang der Beratungen und die Beschlüsse der öffentlichen und der nichtöffentlichen Sitzung des Fakultätsrates werden für die Akten der Fakultät Aufzeichnungen angefertigt. Die Aufzeichnungen sind von der Dekanin oder dem Dekan und der Aufzeichnenden oder dem Aufzeichnenden zu unterschreiben. Die Aufzeichnungen werden an die Mitglieder des Fakultätsrates sowie die Fachgruppenvorsitzenden versandt.

Die Personen nach § 14 Abs. 6 und 7 haben das Recht, die Aufzeichnungen nach Abstimmung mit der Dekanin oder dem Dekan einzusehen.

(3) Über die Sitzungen des Erweiterten Fakultätsrates wird ein für den Versand an die gewählten Mitglieder des Fakultätsrates, die geschäftsführenden Direktorinnen oder geschäftsführenden Direktoren der Institute und die Fachgruppenvorsitzenden bestimmtes Protokoll geführt. Die Mitglieder des Erweiterten Fakultätsrates sind berechtigt, es einzusehen. Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb von 14 Tagen nach dem Versand schriftlich Einspruch erhoben wird.

(4) Die genehmigten Protokolle sind von der Dekanin oder dem Dekan und der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen.

(5) Die Protokollführerin oder der Protokollführer wird von dem Fakultätsrat auf Vorschlag der Dekanin oder des Dekans gewählt. Sie oder er muß nicht Mitglied des Fakultätsrates sein. Ihre oder seine Amtszeit endet mit der konstituierenden Sitzung des neugewählten Fakultätsrates.

(6) Jedes Mitglied des Fakultätsrates ist berechtigt, zu Protokoll zu erklären, wie es bei einer Beschlußfassung gestimmt hat. Es kann verlangen, dass seine von dem gefaßten Beschluss abweichende Meinung in die Niederschrift aufgenommen wird. Im letzteren Fall muß die Erklärung der Protokollführerin oder dem Protokollführer schriftlich vorgelegt werden.

VI. Berufungen und Ernennungen

§ 18

Berufungsverfahren

(1) Der Erweiterte Fakultätsrat beschließt über die Vorschläge zur Aufgabenbeschreibung und zur Besetzung von Professuren. Er verabschiedet den Text zur Ausschreibung einer Professur.

(2) Zur Vorbereitung von Berufungsvorschlägen der Fakultät werden Berufungskommissionen gebildet. Der Kommission gehören mindestens fünf Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren der betroffenen Fachgruppe, eine fachgruppenfremde Professorin oder ein fachgruppenfremder Professor und mindestens je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus Technik und Verwaltung und der Studierenden an. Die Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren verfügen über die absolute Mehrheit der Stimmen. Die Gleichstellungsbeauftragte wird gemäß § 23 HG beteiligt. Die Mitglieder einer Berufungskommission werden vom Fakultätsrat nach Gruppen getrennt gewählt. Stimmberechtigte Mitglieder können neben Fakultätsratsmitgliedern auch andere Fakultätsmitglieder und Mitglieder anderer Fakultäten der Universität sowie Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren anderer Hochschulen werden. In die Berufungskommission können auch auswärtige Sachverständige als nichtstimmberechtigte Mitglieder berufen werden.

(3) Vorsitzende oder Vorsitzender der Berufungskommission ist die Dekanin oder der Dekan oder eine Professorin oder ein Professor, die oder der im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder in einem entsprechenden privatrechtlichen Anstellungsverhältnis als Professorin oder Professor steht.

(4) Die Berufungskommission gibt der Schwerbehindertenvertretung rechtzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme.

(5) Die Berufungskommission stimmt über die einzelnen Positionen der Liste getrennt ab. Die Wahl für eine Position der Liste ist entschieden, wenn eine Bewerberin oder ein Bewerber die Mehrzahl der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten und die Mehrzahl der Stimmen der Professorinnen und Professoren erhalten hat. Werden diese Mehrheiten auch in einem zweiten Wahlgang nicht erreicht, entscheidet in einem dritten Wahlgang in einer Stichwahl zwischen den Bewerberinnen oder den Bewerbern mit den beiden höchsten Stimmenzahlen die Mehrheit der Stimmen der Professorinnen und der Professoren. Abschließend stimmt die Berufungskommission über den gesamten Vorschlag ab.

(6) Bei der Wiederbesetzung einer Professur gehört die ausscheidende Stelleninhaberin oder der ausscheidende Stelleninhaber der Berufungskommission nicht an, soll aber mit beratender Stimme gehört werden.

(7) Bei der Besetzung einer Professur für Geographie wird die Berufsliste von der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät unter Beteiligung von Vertretern der Philosophischen Fakultät aufgestellt. Die Liste bedarf der Zustimmung beider Fakultäten.

§ 19

Verfahren zur Ernennung zur Hochschuldozentin oder zum Hochschuldozenten,
Verleihung der Bezeichnung "außerplanmäßige Professorin" oder
"außerplanmäßiger Professor"

(1) Die Fakultät kann aufgrund eines Beschlusses des erweiterten Fakultätsrates vorschlagen, einer Person, die die Lehrbefugnis hat und in Forschung und Lehre hervorragende Leistungen erbringt, die Bezeichnung "außerplanmäßige Professorin" oder "außerplanmäßiger Professor" zu verleihen. Die Bezeichnung kann in der Regel frühestens nach einer fünfjährigen erfolgreichen, selbständigen Lehrtätigkeit an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn nach der Habilitation verliehen werden.

(2) Aufgrund eines schriftlichen Antrages von mindestens zwei Personen, die als Professorin oder als Professor auf Lebenszeit Mitglied der Fakultät sind, beschließt der Fakultätsrat über die Eröffnung des Verfahrens.

(3) Der Fakultätsrat beauftragt mindestens eine Professorin oder einen Professor auf Lebenszeit, der Mitglied der Fakultät ist, mit der Erstellung eines Berichtes über die Lehr- und Forschungstätigkeit der Kandidatin oder des Kandidaten und holt mindestens zwei Gutachten auswärtiger Professorinnen oder Professoren über ihre oder seine wissenschaftliche Qualifikation ein.

(4) Die Vorschriften der Absätze 2 und 3 gelten entsprechend für den Vorschlag zur Ernennung zur Hochschuldozentin oder zum Hochschuldozenten nach § 52 HG.

§ 20

Verfahren zur Verleihung der Bezeichnung “Honorarprofessorin” oder “Honorarprofessor”

(1) Die Fakultät kann aufgrund eines Beschlusses des erweiterten Fakultätsrates vorschlagen, solchen Persönlichkeiten die Bezeichnung “Honorarprofessorin” oder “Honorarprofessor” für ein bestimmtes wissenschaftliches Gebiet zu verleihen, die auf einem an der Universität vertretenen Fachgebiet hervorragende Leistungen in Forschung und Lehre oder in der beruflichen Praxis hervorragende Leistungen bei der Anwendung oder Entwicklung von wissenschaftlichen Erkenntnissen erbracht haben, die den Anforderungen für hauptamtliche Professorinnen und Professoren entsprechen. Für das weitere Verfahren gilt § 19 Abs. 2 und 3 entsprechend.

(2) Die Verleihung setzt eine in der Regel fünfjährige erfolgreiche selbständige Lehrtätigkeit an einer wissenschaftlichen Hochschule voraus.

(3) Die Honorarprofessorinnen und die Honorarprofessoren haben das Recht, im Rahmen ihres Wissenschaftsgebietes eine Lehrtätigkeit an der Fakultät auszuüben, und können durch einen von der Rektorin oder vom Rektor auf Vorschlag der Fakultät erteilten Lehrauftrag verpflichtet werden, bestimmte Lehrveranstaltungen angemessenen Umfangs abzuhalten.

VII. Ausschüsse und Kommissionen

§ 21

Ausschüsse

Der Fakultätsrat kann Ausschüsse unter dem Vorsitz der Dekanin oder des Dekans bilden und auf sie jederzeit widerruflich Entscheidungsbefugnisse für bestimmte Aufgaben übertragen (beschließende Ausschüsse). Die Professorinnen und Professoren müssen in einem beschliessenden Ausschuß für Angelegenheiten,

die Forschung, Lehre oder die Berufung von Professorinnen oder Professoren berühren, mindestens einen Sitz mehr als die übrigen stimmberechtigten Mitglieder des Ausschusses zusammengekommen haben.

Die stimmberechtigten Mitglieder eines beschließenden Ausschusses werden von dem Fakultätsrat aus seiner Mitte nach Gruppen getrennt gewählt. Die Zusammensetzung eines beschließenden Ausschusses soll der Sitzverteilung der Gruppen im Fakultätsrat entsprechen.

§ 22

Kommissionen

(1) Der Fakultätsrat oder der Erweiterte Fakultätsrat können für Einzelfragen beratende Kommissionen bilden. Die Mitglieder der Kommissionen werden von dem Fakultätsrat nach Gruppen getrennt gewählt. Die zahlenmäßige Zusammensetzung der Kommissionen bestimmt sich nach deren Aufgaben sowie nach der Qualifikation, Funktion und Betroffenheit der Mitglieder aus den einzelnen Gruppen. Dabei ist jede Gruppe durch mindestens ein Mitglied vertreten. In Kommissionen können auch Personen gewählt werden, die nicht Mitglieder des Fakultätsrates oder der Fakultät sind.

(2) Für den Vorsitz von Kommissionen gelten § 9 Abs. 19 und § 5 Abs. 1. Die Dekanin oder der Dekan kann einer Kommission vorschlagen, aus den ihr angehörenden Mitgliedern eine geschäftsführende Vorsitzende oder einen geschäftsführenden Vorsitzenden zu wählen. Für den Vorsitz der Fachkommission gilt § 25.

§ 23

Bildung von Fachkommissionen

(1) Die Fakultät hat sechs Fachgruppen:

Mathematik/Informatik - Physik/Astronomie - Chemie - Erdwissenschaften - Biologie - Pharmazie.

Den Fachgruppen gehören die jeweiligen Mitglieder und Angehörigen der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät an. Die Zugehörigkeit zu einer Fachgruppe bestimmt sich nach der Zugehörigkeit zu einem Institut und dessen Zuordnung zu einer Fachgruppe (Anlage 2). Kann danach eine Zuordnung nicht vorgenommen werden, erfolgt die Zuordnung nach dem Schwerpunkt der Dienstaufgaben in Forschung und Lehre.

Die Zuordnung der Angehörigen ergibt sich aus ihren Aufgaben und Rechten in Forschung und Lehre und deren Zuordnung zu einem Institut. Die Zugehörigkeit

der Studierenden ergibt sich aus der Zuordnung des Studienganges zu einer Fachgruppe (Anlage 3) bzw. aus der Feststellung der Wahlberechtigung bei den Wahlen zu den Fachschaftsorganen.

(2) Im Ausnahmefall kann ein Mitglied aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren mit Zustimmung der betroffenen Fachkommissionen und des Fakultätsrates zwei Fachgruppen angehören. Das Stimmrecht kann nur in einer Fachkommission ausgeübt werden.

(3) Für jede Fachgruppe wird aus ihr angehörenden Mitgliedern jeweils eine Fachkommission als beratende Kommission gebildet. Der Fachkommission der Fachgruppe Physik/Astronomie gehören - nach oben aufgerundet - mindestens halb so viele Professorinnen und Professoren an, wie es Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren in der Fachgruppe gibt. Den Fachkommissionen der Fachgruppen Mathematik/Informatik, Chemie, Biologie, Erdwissenschaften und Pharmazie gehören alle Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren der jeweiligen Fachgruppe an. Eine Fachkommission kann mit Zustimmung des Fakultätsrates für die folgende Amtsperiode eine abweichende Mitgliederzahl der Gruppe der Professorinnen und Professoren beschließen. Auf jede volle Fünzfzahl von Mitgliedern der Gruppe der Professorinnen und Professoren in der Fachkommission gehört der Fachkommission aus den Mitgliedern der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus Technik und Verwaltung in der Fakultät je eine Vertreterin oder ein Vertreter an. Auf jede volle Vierzahl von Mitgliedern der Gruppe der Professorinnen und Professoren in der Fachkommission gehört der Fachkommission aus den Mitgliedern der Studierenden in der Fakultät je eine Vertreterin oder ein Vertreter an.

(4) Der Fakultätsrat wählt nach Gruppen getrennt die Mitglieder der Fachkommissionen. Die Amtszeit der Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der Studierenden beträgt ein Jahr, die der Vertreterinnen und Vertreter der anderen Gruppen zwei Jahre.

a) Sofern nicht alle Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren Mitglieder der Fachkommission sind, schlagen die Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren eines jeden zur Fachgruppe gehörenden Institutes - nach oben aufgerundet - halbsoviele Professorinnen und Professoren vor, wie dem Institut Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren angehören, und eine genügende Anzahl von Stellvertreterinnen oder Stellvertretern und Ersatzmitgliedern. Erhöht sich dadurch die Zahl der Vertreter der

Professorinnen und Professoren in der Fachkommission über die nach den Vorschriften in § 23 Abs. 3 Satz 2 errechnete, gilt die höhere Zahl. Die Professorinnen und Professoren in der Fachkommission können eine von Satz 1 abweichende Verteilung vorschlagen.

Die geschäftsführende Direktorin oder der geschäftsführende Direktor eines Institutes soll unter Anrechnung auf die Zahl der zu entsendenden Professorinnen und Professoren Mitglied der Fachkommission sein. Ist sie oder er zum Zeitpunkt der Amtsübernahme nicht Mitglied der Fachkommission, erhöht sich dadurch die Zahl der Mitglieder. Scheidet ein Mitglied aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren aus der Fachkommission aus, rückt ein Ersatzmitglied in der von dem Fakultätsrat festgelegten Reihenfolge nach.

- b) Die Aufstellung der Vorschläge für die Mitglieder, Stellvertreterinnen oder Stellvertreter und Ersatzmitglieder aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus Technik und Verwaltung soll nach Gruppen getrennt auf Wahlversammlungen erfolgen. Die Wahlversammlung wird von den Mitgliedern der entsprechenden Gruppe im Fakultätsrat einberufen. Das Nähere regelt die Gruppe in eigener Verantwortung.

- c) Zur Wahl der Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden für die Fachkommissionen gelten die nach folgendem Verfahren ermittelten Personen als vorgeschlagen:

Zunächst wird die Gesamtzahl der Vertreterinnen und Vertreter aus der Gruppe der Studierenden ermittelt, die den Fachkommissionen nach § 23 Abs. 3 Satz 4 angehören sollen. Nach der für die jeweilige Liste bei der letzten Wahl zum Fakultätsrat abgegebenen Zahl von Stimmen wird sodann nach dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren die auf die jeweilige Liste entfallende Anzahl von Vorschlägen für die Gesamtheit der Fachkommissionen ermittelt. Getrennt nach Fachgruppen und in der Reihenfolge der Aufzählung nach § 23 Abs. 1 werden im Rahmen dieser Anzahl die Vorschläge für die Besetzung der einzelnen Sitze in den Fachkommissionen aus den auf den Listen enthaltenen Studierenden, die den einzelnen Fachgruppen zugeordnet sind, entnommen. Dabei werden aus den Listen in der Reihenfolge der Höchstzahlen nach Satz 3 die Vorschläge in absteigender Reihenfolge der auf die einzelnen Kandidierenden bei der Fakultätsratswahl entfallenen Stimmen ausgewählt. Studierende einer Liste bleiben unberücksichtigt, wenn entweder die Gesamtzahl der auf die Liste entfallenden Vorschläge bereits erreicht ist oder wenn für die einzelne Fachkommission die notwendige Zahl von Vorschlägen erreicht ist. Listen und Personen, auf die keine Stimme entfiel, bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet ein von der Dekanin oder dem Dekan zu ziehendes Los. Kann nach

diesen Vorschriften eine Liste die auf sie entfallende Anzahl von Vorschlägen nicht erfüllen, wird die Restanzahl auf die anderen Listen durch Fortsetzung des Höchstzahlverfahrens nach Satz 3 verteilt. Die Auswahl unter diesen Listen erfolgt wiederum nach Satz 4 bis 9. Sind nach diesem Verfahren nicht genügend Vorschläge zu ermitteln, um alle Sitze besetzen zu können, werden die jeweiligen Fachschaften aufgefordert, weitere Vorschläge zu machen. Die Fachschaften sind bei ihren Vorschlägen nicht an die Ergebnisse der Fakultätsratswahl gebunden. Die Vorschläge für Stellvertreterinnen oder Stellvertreter und Ersatzmitglieder werden unter sinngemäßer Anwendung der vorstehenden Regeln ermittelt.

Die Vorschläge nach a) bis c) erfolgen zur konstituierenden Sitzung des Fakultätsrates.

§ 24

Aufgabe der Fachkommissionen

- (1) In der Fachkommission werden Angelegenheiten beraten, die die entsprechende Fachgruppe berühren, und Beschlußempfehlungen erarbeitet. Darüber hinaus nehmen die Fachkommissionen auf Ersuchen des Fakultätsrates oder der Dekanin oder des Dekans auch zu anderen Angelegenheiten der akademischen Selbstverwaltung Stellung.
- (2) Die Fachkommission berät über Promotions- und Habilitationsordnungen sowie Strukturfragen der Fakultät.
- (3) Die Fachkommission bereitet Beschlüsse der Fakultät über Berufungsangelegenheiten, sowie Anträge mit Vorschlägen zur Verleihung der Rechtsstellung eines Mitglieds gemäß § 11 Abs. 2 HG und der Bezeichnungen `außerplanmäßige ProfessorinA oder `außerplanmäßiger ProfessorA und `HonorarprofessorinA oder `HonorarprofessorA vor, und wirkt nach Maßgabe der Habilitationsordnung in Habilitationsverfahren mit. Die Vorbereitung dieser Angelegenheiten sowie die organisatorische Durchführung der Habilitationsverfahren überträgt die Dekanin oder der Dekan der oder dem jeweils zuständigen Fachgruppenvorsitzenden.
- (4) Gutachten zur Person werden von der oder dem Fachgruppenvorsitzenden im Auftrag der Dekanin oder des Dekans angefordert.

§ 25

Fachgruppenvorsitzende, Fachgruppenvorsitzender

(1) Die Fachkommission wählt die Fachgruppenvorsitzende oder den Fachgruppenvorsitzenden, die oder der zugleich Vorsitzende oder Vorsitzender der Fachkommission ist.

(2) Die oder der Fachgruppenvorsitzende und ihre Stellvertreterin oder sein Stellvertreter werden von den Mitgliedern der Fachkommission aus der Mitte der ihr angehörenden Professorinnen und Professoren unter Vorsitz der oder des amtierenden Fachgruppenvorsitzenden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Unmittelbare Wiederwahl ist nur einmal zulässig. Wählbar als Fachgruppenvorsitzende oder als Fachgruppenvorsitzender bzw. Stellvertreterin oder Stellvertreter ist, wer am Tag des Amtsantritts als Professorin oder Professor Mitglied der Fakultät ist und im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder in einem entsprechenden privatrechtlichen Anstellungsverhältnis als Professorin oder Professor steht. Für den Wahlvorgang gilt § 9 Abs. 4 entsprechend. Die Wahl erfolgt in dem auf die letzten Wahlen zum Fakultätsrat folgenden Semester. Der Amtsantritt erfolgt mit dem Beginn des darauffolgenden Semesters. Die oder der für eine Amtsperiode gewählte Fachgruppenvorsitzende gehört der während dieser Zeit neu zu wählenden Fachkommission unter Anrechnung auf die Zahl der von ihrem oder seinem Institut vorzuschlagenden Professorinnen und Professoren an. Nach dem Ablauf der Amtszeit bleibt sie oder er in der Regel als stellvertretende Fachgruppenvorsitzende oder als stellvertretender Fachgruppenvorsitzender oder als Vertreterin oder Vertreter aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren Mitglied der Fachkommission. Satz 7 und 8 gelten entsprechend für die stellvertretende Fachgruppenvorsitzende oder den stellvertretenden Fachgruppenvorsitzenden.

(3) Das Amt der oder des Fachgruppenvorsitzenden ist unvereinbar mit den Ämtern der Dekanin oder des Dekans und der Prodekanin oder des Prodekans.

§ 26

Sitzungen der Ausschüsse und Kommissionen

(1) Die Ausschüsse und Kommissionen der Fakultät tagen nichtöffentlich. Die Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren einer Fachgruppe, die nicht Mitglieder der Fachkommission sind, dürfen an den Sitzungen der Fachkommission als Zuhörer teilnehmen.

(2) Die für den Fakultätsrat oder den Erweiterten Fakultätsrat geltenden Verfahrensregeln gelten sinngemäß.

(3) Abweichend von § 17 wird über die Sitzungen der Ausschüsse und Kommissionen ein Ergebnisprotokoll geführt. Das Protokoll wird von der oder dem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied unterschrieben und im Dekanat hinterlegt. In der Fachgruppe Physik/Astronomie wird das Protokoll der Sitzungen der Fachkommission an alle Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren der Fachgruppe versandt.

VIII. Wissenschaftliche Einrichtungen (Institute)

§ 27 Institute

Unter der Verantwortung der Fakultät werden wissenschaftliche Einrichtungen (Institute) gebildet, soweit und solange für die Durchführung einer Aufgabe auf dem Gebiete von Forschung und Lehre im größeren Umfang Personal und Sachmittel der Fakultät ständig bereitgestellt werden müssen.

§ 28 Vorstand der Institute

(1) Die Leitung eines Institutes obliegt dem Vorstand. Dem Vorstand gehören die hauptamtlich an der jeweiligen Einrichtung tätigen Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren an, sowie je angefangene Siebenzahl von Professorinnen und Professoren je ein Vertreter der anderen Gruppen in der Einrichtung. Hat der Vorstand 3 oder weniger Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, so gilt für ihr Stimmrecht: Bei 3 Mitgliedern hat die geschäftsführende Direktorin oder der geschäftsführende Direktor 2 Stimmen. Bei 2 Mitgliedern haben beide je 2 Stimmen. Hat das Institut nur eine Professorin oder einen Professor, so hat diese oder dieser 4 Stimmen. Die Vertreter der anderen Gruppen werden in Wahlversammlungen gewählt. Die studentischen Vertreter werden aus dem Kreis der als Doktorandinnen und Doktoranden, Diplomandinnen und Diplomanden, Staatsexamenskandidatinnen und Staatsexamenskandidaten, studentische und wissenschaftliche Hilfskräfte am Institut tätigen Studierenden gewählt. Wenn der ständige Arbeitsplatz für sechs Monate oder mehr außerhalb des Institutes liegt, ruhen das aktive und passive Wahlrecht. Die geschäftsführende Direktorin oder der geschäftsführende Direktor lädt die Mitglieder zu den Wahlversammlungen ein und leitet diese bis zur Wahl einer oder eines Vorsitzenden aus der Mitte der Erschienenen. Die oder der auf der Wahlversammlung gewählte Vorsitzende hat

das Wahlergebnis der geschäftsführenden Direktorin oder dem geschäftsführenden Direktor mitzuteilen.

(2) Die Amtszeit der Mitglieder, die nicht der Gruppe der Professorinnen und Professoren angehören, beträgt ein Jahr; sie beginnt jeweils am 1. Oktober.

(3) Der Vorstand beschränkt seine Beratungen und Entscheidungen auf Angelegenheiten von allgemeiner oder grundsätzlicher Bedeutung; er soll mindestens zweimal im Semester zusammentreten.

(4) Mitglieder des Vorstandes können gegen Beschlüsse und Entscheidungen des Vorstandes den Fakultätsrat anrufen, wenn ein vorausgegangener Schlichtungsversuch der Dekanin oder des Dekans ergebnislos verlaufen ist.

§ 29

Geschäftsführende Direktorin, Geschäftsführender Direktor

(1) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine Professorin oder einen Professor, die oder der im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder in einem entsprechenden privatrechtlichen Anstellungsverhältnis als Professorin oder Professor steht, für die Amtszeit von einem Jahr zur geschäftsführenden Direktorin oder zum geschäftsführenden Direktor. Die Amtszeit beginnt am 1. Oktober. Wiederwahl ist zulässig, eine Abwahl ist ausgeschlossen. Die geschäftsführende Direktorin oder der geschäftsführende Direktor wird entsprechend den Beschlüssen des Vorstandes durch einen oder mehrere Professorinnen oder Professoren des Institutes vertreten. Gehört dem Institut nur eine Professorin oder ein Professor an, so ist diese oder dieser geschäftsführende Direktorin oder geschäftsführender Direktor. Gehört dem Institut vorübergehend keine Professorin oder kein Professor an, so wählt der Fakultätsrat für diese Zeit eine oder einen hauptamtlich an der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät tätige Professorin oder tätigen Professor zur geschäftsführenden Direktorin oder zum geschäftsführenden Direktor.

(2) Die geschäftsführende Direktorin oder der geschäftsführende Direktor des Institutes hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Sie oder er vertritt das Institut gegenüber den Organen, Gremien und Einrichtungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn und führt die Geschäfte des Institutes in eigener Zuständigkeit,
2. - leitet die Sitzungen des Vorstandes des Institutes und
3. - führt die Beschlüsse des Vorstandes aus.

(3) Die geschäftsführende Direktorin oder der geschäftsführende Direktor ist den Mitgliedern des Vorstandes auskunfts- und rechenschaftspflichtig.

IX. Änderung und Inkrafttreten

§ 30

Änderung der Fakultätsordnung

Anträge zur Änderung der Fakultätsordnung können von jedem Mitglied des Fakultätsrates gestellt werden. Der Fakultätsrat beschließt mit Zweidrittelmehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder über Änderungsanträge.

§ 31

Inkrafttreten

Diese Fakultätsordnung tritt am Tag nach der Verkündung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn - Verkündungsblatt - in Kraft.

Bei Inkrafttreten dieser Ordnung bestehende Gremien und Funktionsträgerinnen und -träger gelten als auf der Grundlage dieser Fakultätsordnung gewählt.

Matthias Winiger
Dekan

der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät
Universitätsprofessor Dr. Matthias Winiger

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät vom 30. April 2003

Bonn, den 19. August 2003

Christa Müller
Für den Rektor
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessorin Dr. Chr. Müller
Prorektorin

Anlage 1 : Siegel

Anlage 2 zu § 23 Abs.

Zuordnung der Institute zu den Fachgruppen

Fachgruppe Mathematik/Informatik

Mathematisches Institut
 Institut für Angewandte Mathematik
 Institut für Informatik
 Institut für Numerische Simulation

Fachgruppe Physik/AstronomieFachgruppe Physik/AstronomieFachgruppe Physik/Astronomie

Institut für Astrophysik und extraterrestrische Forschung
 Radioastronomisches Institut
 Sternwarte
 Physikalisches Institut
 Institut für Angewandte Physik
 Helmholtz-Institut für Strahlen- und Kernphysik

Fachgruppe ChemieFachgruppe ChemieFachgruppe ChemieFachgruppe Chemie

Kekulé-Institut für Organische Chemie und Biochemie
 Institut für Anorganische Chemie
 Institut für Physikalische und Theoretische Chemie

Fachgruppe ErdwissenschaftenFachgruppe ErdwissenschaftenFachgruppe Erdwissenschaften

Mineralogisch-Petrologisches Institut und Museum
 Geologisches Institut
 Institut für Paläontologie
 Geographisches Institut
 Meteorologisches Institut

Fachgruppe BiologieFachgruppe BiologieFachgruppe BiologieFachgruppe Biologie

Nees-Institut für Biodiversität der Pflanzen
 Institut für Zelluläre und Molekulare Botanik
 Institut für Molekulare Physiologie und Biotechnologie der Pflanzen
 Institut für Zoologie
 Institut für Zellbiologie

Institut für Molekulare Physiologie und Entwicklungsbiologie
 Institut für Genetik
 Institut für Mikrobiologie und Biotechnologie
 Institut für Evolutionsbiologie und Zooökologie

Fachgruppe Pharmazie

Pharmazeutisches Institut
 Institut für Pharmazeutische Biologie
 Anlage 3, zu § 23, Abs. 1

Zuordnung der Studiengänge zu den Fachgruppen

Fachgruppe Mathematik/Informatik

Masterstudiengang Life Science Informatics
 Masterstudiengang Media Informatics
 Diplomstudiengang Informatik
 Diplomstudiengang Mathematik
 Lehramt S II für Mathematik
 Promotionsstudiengänge der Informatik
 Promotionsstudiengänge der Mathematik

Fachgruppe Physik/Astronomie

Diplomstudiengang Physik
 Lehramt S II für Physik
 Promotionsstudiengänge der Physik
 Promotionsstudiengang Astronomie

Fachgruppe Chemie

Diplomstudiengang Chemie
 Lehramt S II für Chemie
 Staatsexamensstudiengang Lebensmittelchemie (Grundstudium)
 Promotionsstudiengänge der Chemie

Fachgruppe Erdwissenschaften

Diplomstudiengang Geologie-Paläontologie
 Diplomstudiengang Geographie

Diplomstudiengang Meteorologie
 Diplomstudiengang Mineralogie
 Lehramt S II für Geographie
 Promotionsstudiengänge der Erdwissenschaften

Fachgruppe BiologieFachgruppe BiologieFachgruppe BiologieFachgruppe
Biologie

Diplomstudiengang Biologie
 Lehramt S II für Biologie
 Diplomstudiengang Molekulare Biomedizin
 Promotionsstudiengänge der Biologie

Fachgruppe PharmazieFachgruppe PharmazieFachgruppe PharmazieFachgruppe
Pharmazie

Staatsexamensstudiengang Pharmazie
 Promotionsstudiengänge der Pharmazie
 Aufbaustudiengang Diplom-Pharmazie
 Weiterbildender Studiengang Master of Drug Regulatory Affairs